Protokollauszug vom 18.12.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtgrün Winterthur:
Verpachtung der Winterthurer Jagdreviere 2025-2033
IDG-Status: öffentlich
SR.24.878-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von der Einrichtung eines kantonalen Jagd-Ausbildungsreviers im Eschenberg wird Kenntnis genommen. Das Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur wird beauftragt, die Interessen der Stadt gegenüber der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung bei der Vergabe des Revieres und im Jagdbetrieb zu vertreten.

2. Vom Fortbestand des kommunalen Wildschonreviers Altstadt wird Kenntnis genommen. Das Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Spezialdienst/Umweltpolizei wird beauftragt, beim Amt für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich die Verlängerung der Verfügung «920 Wildschonrevier Stadt Winterthur, Abschuss von Wildtieren» vom 17. August 2018 zu beantragen.

3. Das Departement Technische Betriebe wird beauftragt und ermächtigt, die Verpachtung der Jagdreviere

- 165 Winterthur-Beerenberg
- 166 Winterthur-Lindberg
- 167 Winterthur-Mörsburg
- 168 Winterthur-Hegiberg

gemäss den Vorgaben der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung durchzuführen unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt an einem geregelten, mit den Bedürfnissen seitens Ökologie und Naherholung verträglichen Jagdbetrieb.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur; Baudirektion des Kantons Zürich, ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung (durch Stadtgrün Winterthur).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Rahmenbedingungen und kantonale Vorgaben für die Verpachtung

Die Jagd ist im Kanton Zürich im Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 und der Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 geregelt. Innerhalb der Stadtverwaltung liegt die Zuständigkeit für das Jagdwesen gemäss Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung vom 22. März 2023, Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 bei Stadtgrün Winterthur.

Im Kanton Zürich wird die Jagd nach den Grundsätzen der Revierpacht ausgeübt. Die Baudirektion des Kantons Zürich legt unter anderem die Grenzen der Jagdreviere fest, bewertet die Reviere und stellt die schriftlich notwendigen Unterlagen zur Neuverpachtung zur Verfügung. Zuständig für die Vergabe der Jagdreviere an die geeignetste Bewerbergruppe ist die Standortgemeinde.

Die laufende Pachtperiode endet am 30. März 2025. Am 15. November wurden die Unterlagen zur Jagdreviervergabe an die Gemeinden und Jagdberechtigten von der Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur, Fischerei und Jagdverwaltung elektronisch verschickt. Es gilt bei der Jagdreviervergabe folgender Zeitplan:

15.11.2024	Elektronischer Versand der Unterlagen zur Jagdreviervergabe an die Gemeinden und Jagdberechtigten (Revierdatenblatt, Revierkarte, Formular «Anmeldung zur Jagdreviervergabe», Pachtvertragsvorlage, Muster eines Gesellschaftsvertrages)
15.01.2025	Anmeldeschluss für die schriftliche Bewerbung für ein Jagdrevier an die zuständigen Reviergemeinden
28.02.2025	Entscheid Jagdreviervergabe mit Mitteilung an die Bewerbergruppen und an die kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung

Die Vergabe der Jagdreviere erfolgt schriftlich durch die Reviergemeinde. Die Reviergemeinden können insbesondere bei mehreren Bewerbergruppen das persönliche Vorsprechen der Bewerberinnen und Bewerber verlangen. Wenn sich nur eine Bewerbergruppe bei der Reviergemeinde für das Jagdrevier bewirbt, schlägt die Gemeinde das Revier dieser Bewerbergruppe zu.

Bei mehreren Bewerbungen für ein Jagdrevier erfolgt der Zuschlag durch die Reviergemeinde nach den kantonal festgelegten Zuschlagskriterien gemäss Richtline der Neuverpachtung:

<u>Ökologischer Leistungsnachweis der Bewerbenden</u>	20 %
(gemäss Merkblatt ALN und Nachweisen der Bewerbenden)	
<u>Nähe zum Jagdrevier</u>	40 %
(Anfahrtsweg vom Wohnort zur Jagdreviergrenze gemäss Google Maps um 23 Uhr an einem Montag)	

<u>Qualität der bisherigen Jagdausübung</u> Vergabekriterien der Gemeinde betreffend Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben aufgrund der Qualität der bisherigen Jagdausübung, insbesondere: • Abgangserfüllung in abgelaufener Pachtperiode, • Massnahmen gegen mögliche Wildschäden getätigt • Verhältnis zu lokalen Landwirten/Forstdienst • Durchmischte Altersstruktur • Verbindlicher Wille, Jungjägerinnen und Jungjäger auszubilden • Innovativere Planung: Bewirtschaftungskonzept	40 %

Sofern sich für ein Revier mehrere Bewerbergruppen melden, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Vergabekriterien einen gewissen Spielraum für die Wahl der am besten geeignet erscheinenden Jagdgesellschaft.

2. Reviereinteilung in Winterthur

Die Jagdreviere folgen nicht exakt den Gemeindegrenzen. Zuständig für die Verpachtung eines Jagdrevieres ist diejenige Gemeinde, auf deren Gebiet der grösste Teil der jagdbaren Fläche eines Revieres liegt. Für die Stadt Winterthur sind dies die Reviere:

- 164 Winterthur-Eschenberg
- 165 Winterthur-Beerenberg
- 166 Winterthur-Lindberg
- 167 Winterthur-Mörsburg
- 168 Winterthur-Hegiberg
- 920 Wildschonrevier Winterthur Altstadt

Die Winterthurer Reviere umfassen auch Teile angrenzender Gemeinden. Umgekehrt gehören Teile des Gemeindegebietes von Winterthur zu Jagdrevieren von Nachbargemeinden. Zu nennen sind insbesondere das zum Revier 150 Elsau-Birch gehörige Hegifeld und der zum Revier 125 Illnau Rossberg gehörige Rossberg.

3. Jagdlehrrevier 164 Winterthur-Eschenberg

Auf Initiative der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung wurde das Revier 164 Eschenberg bereits in der Pachtperiode 2017 bis 2025 als Jagdlehrrevier an eine vom Verband Jagd Zürich vorgeschlagene Jagdgesellschaft verpachtet und diese zur Ausbildung von Jungjägerinnen und

Jungjägern verpflichtet. Das Revier Eschenberg mit seiner stadtnahen Lage und seinen vielfältigen Waldgebieten eignet sich besonders für die Ausbildung von Jägerinnen und Jägern in einer modernen, auf wildtierbiologischen Kriterien aufbauenden Jagd in einem urban geprägten Gebiet. Das revidierte Jagdgesetz gibt mit § 2 Abs. 2 Bst. c der Baudirektion des Kantons Zürich neu die Möglichkeit, Jagdgebiete zu besonderen Zwecken, insbesondere zur Ausbildung, auszuscheiden. In Absprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung wird das Revier 164 Eschenberg als kantonales Ausbildungsrevier von der normalen Verpachtung ausgenommen. Die Fischerei- und Jagdverwaltung vergibt das Ausbildungsrevier in Absprache mit der Stadt Winterthur an eine Jagdgesellschaft, die in Zusammenarbeit mit dem Verband Jagd Zürich die Ausbildung organisiert. Die Stadt Winterthur verfolgt dabei das Ziel, dass die Jagd und die Jagdausbildung aufgrund neuester wildtierbiologischer, ökologischer und jagdlicher Erkenntnisse ausgeübt und instruiert wird. Besonders berücksichtigt werden müssen dabei die Gegebenheiten eines Jagdrevieres vor den Toren einer Grossstadt mit den vielfältigen und intensiven Sport- und Freizeitnutzungen und den Lebensraumansprüchen der Wildtiere. Das Departement Technische Betriebe, Stadtgrün Winterthur wird beauftragt, die Interessen der Stadt gegenüber der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung bei der Vergabe des Revieres und im Jagdbetrieb zu vertreten.

4. Wildschonrevier 920 Winterthur Altstadt

Das Revier 920 Winterthur Altstadt wird als kommunales Wildschonrevier nach §19 Abs. 2 Bst. a des Kantonalen Jagdgesetzes fortgeführt. Zur ursprünglichen Einrichtung des Wildschonrevieres sind keine Beschlüsse oder Akten mehr auffindbar, sie liegt aber schon lange Zeit (vor der letzten Vergabe der Pachtreviere) zurück.

Mit Verfügung des Amts für Landschaft und Natur der Baudirektion des Kantons Zürich vom 17. August 2018 werden die Funktionäre des Spezialdienstes/Umweltpolizei der Stadt Winterthur ermächtigt, bzw. verpflichtet, auf dem Gebiet des städtischen Wildschongebietes in Winterthur Abschüsse von verletzten, kranken oder anomalen Wildtieren vorzunehmen sowie im Rahmen begründeter Klagen den Bestand an schadenstiftenden Tauben, Krähen, Elstern, Eichelhähern, Füchsen und Steinmardern jederzeit — ausgenommen an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen — durch Abschuss, Vernichtung von Bruten und Fang mit Lebendfallen zu vermindern.

Die Verlängerung der Verfügung wird derzeit unter Federführung des Spezialdienstes/Umweltpolizei der Stadtpolizei in Absprache mit Stadtgrün Winterthur beim Amt für Landschaft und Natur beantragt, um die bewährte Regelung bezüglich Wildschonrevier fortzuführen.

5. Verpachtung der Reviere

Die Verpachtung der Reviere 165-168 erfolgt nach den Vorgaben des Kantons durch das Departement Technische Betriebe.

Die Vergabekriterien der Gemeinde werden dahingehend genutzt, die Jagdgesellschaft auszuwählen, die am besten Gewähr bietet für eine schonende Jagdausübung, die auf ökologischen und wildtierbiologischen Kriterien basiert und der Lage im Naherholungsgebiet und Naturraum vor den Toren der Stadt Rechnung trägt. Dazu werden die Bewerbergruppen zu Gesprächen eingeladen, an denen sie ihre jagdlichen Konzepte und die beabsichtigte Zusammenarbeit mit den Stakeholdern und der Stadtverwaltung darlegen. Zu diesen Gesprächen sollen seitens Stadtverwaltung auch der Spezialdienst/Umweltpolizei aufgrund der laufenden Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. auch bei Wildunfällen) eingeladen werden.
Die Gemeindestelle für Landwirtschaft im Departement Finanzen, Bereich Immobilien erhält die Bewerbungsunterlagen zur Information und steht bei Bedarf für Auskunft zur bisherigen Jagdausübung zur Verfügung. Generell sind die Landwirtinnen und Landwirte im direkten Kontakt mit der Jagdgesellschaft und die Gemeindestelle für Landwirtschaft möchte sich daher nicht in ein funktionierendes System zwischenschalten.
Vertretende der an den Jagdrevieren beteiligten Gemeinden werden über die Bewerbungsgespräche informiert und können bei Bedarf teilnehmen.
Die Jagdgesellschaft des Revieres 166 Winterthur-Lindberg hat angekündigt, dass sie sich nicht mehr für das Revier bewerben wird. Ob sich eine andere Bewerbergruppe findet, ist derzeit noch unklar. Falls keine Bewerbung erfolgt, wird Stadtgrün Winterthur in Absprache mit dem Spezialdienst/Umweltpolizei und der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung eine Übergangslösung suchen, um mindestens die vorgeschriebenen Abschüsse von verletzten, kranken oder anomalen Wildtieren sicherzustellen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die weitere externe und interne Kommunikation erfolgt im Rahmen des beschriebenen Vergabeverfahrens.

Beilagen:

1. Verfügung «920 Wildschonrevier Stadt Winterthur, Abschuss von Wildtieren» vom 17. August 2018
2. Vergaberichtlinien Jagpachtperiode 2025-2033 der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung vom 27.08.2024